



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 424/06

vom
9. November 2006
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 9. November 2006 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Rostock vom 11. Mai 2006 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Geldbetrag in Höhe von 1.100 Euro nicht eingezogen, sondern für verfallen erklärt wird (vgl. BGH NStZ-RR 2003, 57). Im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Tepperwien

Kuckein

Athing

Solin-Stojanović

Ernemann